

Satzung der Gemeinde Hopsten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.11.1991

(in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 17.12.2020)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706, 1976 S. 12), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014, beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellen- buchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der

Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege der in anliegenden Straßenverzeichnissen Nr. 1 -3 aufgeführten Straßen und die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis Nr. 4 aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den in den Straßenverzeichnissen bestimmten Tagen in der Zeit vom

01.04. -30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und

01.10. -31.03. bis spätestens 12.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auf- tauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle - bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geweges oder- wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt ungerührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedenen befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist: bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer 14tägigen Reinigung je Frontmeter (Absätze 1 – 3) jährlich:

1,34 Euro.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu prüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 22.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.1987 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
- Die 13. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- Die 14. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.
- Die 15. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- Die 16. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- Die 17. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft

Straßenverzeichnis Nr. 1

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Reinigungspflicht für Gehwege wird bei den nachstehend aufgeführten Straßen auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen.

Hopsten

Börnkamp (Nr. 3, Nr. 6 und Kindergarten)

Schale -/-

Halverde -/-

Straßenverzeichnis 2

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Reinigungspflicht für die Gehwege wird bei den nachstehend aufgeführten Straßen auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen.

Hopsten

Auf der Leuchtenburg

Bonnikestraße von der Ibbenbürener Str. bis zur Aa-Brücke

Brenninkmeyerstraße

Bunte Straße

Gustav-Lampe-Straße von Schaler Straße bis Kettelerstraße am Grundstück Johannemann

Hospitalstraße bis Bernhard-Otte-Haus

Kolpingstraße

Ringstraße bis Kindergarten (ohne Grundstück Siering)

Rüschendorfer Straße bis Grundschule

Schale

Gottfried-Busse-Straße

Höfener Straße OD (außer Flur 17, Flurstück 273)

Kirchstraße

Halverde

Am Kindergarten

Straßenverzeichnis Nr. 3

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Reinigungspflicht für die Gehwege wird bei den nachstehend aufgeführten Straßen auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen.

Hopsten

Gustav-Lampe-Straße bis zur Schaler Straße

Halverder Straße bis OD

Kettelerstraße

Marktplatz

Marktstraße

Rheiner Straße bis OD

Schaler Straße bis OD

Schapener Straße (Grundstücke Fa. Siering und Gerken)

Schale

Am Wildgehege (mit Ausnahme des Gehweges entlang des Wildgeheges)

Bodelschwinghstraße bis OD (mit Ausnahme des Gehweges entlang des Wildgeheges)

Halverde

Hauptstraße

Vollager Damm bis OD

Straßenverzeichnis 4

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und, soweit vorhanden, der Gehwege wird bei den nachstehend aufgeführten Straßen auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen.

Hopsten

Ackerstraße

Ahornstraße

Alter Schulweg

Am Flookwerk

Am Hach

Am Holtkamp

Am Klärwerk bis Haus Nr. 11

Amselweg

Amtmann-Brons-Weg

Am Vogelbusch

Am Wäldchen

An der Bleiche

An der Kluse

An der Sporthalle

An Hollings Busch bis zum Ende der geschl. Bebauung

An Theisings Hof

Auf dem Bülden

Bernhard-Otte-Straße bis Haus Nr. 19

Birkenstraße

Börnkamp (ohne die Grundstücke Nr. 3, Nr. 6 und Kindergarten)

Bucheckernweg

Buchenstraße

Buchsbaumweg

Drosselweg

Eichenstraße

Ferdelmannstraße

Finkenweg

Fliederstraße

Gartenstraße

Ginsterweg

Goldammerweg

Gustav-Lampe-Straße (Stichstraße im Siedlungsgebiet)

Haferstraße

Hainweg

Hansastraße
Haselnussweg
Hauernweg (von der Einmündung Ibbenbürener Str. bis zu Einmündung Postdamm)
Haus-Nieland-Straße
Heckenweg
Heetkampstraße bis Haus Nr. 14
Heinrich-Frye-Straße
Himbeerweg
Hospitalstraße
Im Börnebrink
Im Winkel
Industriestraße bis Haus Nr. 16
Kanalstraße am Organistenkamp
Kastanienweg
Kornstraße
Kreimers Kamp
Küster-Blomen-Weg
Kupferstraße
Kurze Straße
Lerchenweg
Lindenstraße
Marktstraße (Haus Nr. 9 und 11)
Meisenweg
Nachtigallenweg
Nordstraße
Organistenkamp
Pfarrer-Stumpf-Weg
Postdamm bis Haus Nr. 19
Professor-Vershofen-Straße
Ringstraße vom Kindergarten bis zur Schaler Straße
Roggenkampstraße
Rosenstraße
Rotdornweg
Sandkampstraße
Schlehenweg
Schwalbenweg
Strietmersch
Südstraße
Teupenweg
Töddenstraße
Tulpenstraße
Ulmenstraße
Wacholderweg
Walnussweg
Weißdornweg

Weststraße bis einschl. Haus Nr. 31
Windmühlenstraße einschl. Fußweg zur Flötte

Schale

Am Wasserrad
An de Wurth
Bachstraße
Hümmlinger Straße bis OD
Jahnstraße einschl. Verbindungsweg zur Kampstraße
Im Raitgorn
Kampstraße
Poststraße von der Kirchstraße bis zur Ortsumgehung
Riedstraße
Schilfstraße
Schützenstraße
Zu den Klosterteichen bis Haus Nr. 4
Zum Aatal
Zum Kieler Hafen
Zum Wall bis Haus Nr. 6

Halverde

Alter Kirchweg
Am Vereinshaus
Birkhahnweg
Bogenweg
Dieselstraße
Falkenweg
Großer Esch
Hanischweg
Kiebitzweg
Kleiner Esch
Kösterkamp (tlw.)
Maria-Euthymia-Weg
Osterbauer bis Haus Nr. 1
Pastorenkamp
Von Flach
Weltrekordweg
Wilkenstraße
Wortheweg
Zum Krümpel bis OD